

# **GEMEINDE PREITENEGG**

Bezirk Wolfsberg, Kärnten  
Postleitzahl 9451

Zahl: 813-1/1/2004

Preitenegg, am 28.12. 2004

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 28. Dezember 2004, mit der die Sammlung und Entsorgung von Abfällen geregelt wird.

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Preitenegg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 2**

#### **Abholbereich**

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zugeben.

### **§ 3**

#### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

### **§ 4**

## **Müllbehälter**

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 9.00 Liter Abfall pro Woche festgelegt. Als Stichtag für die Ermittlung der behördlich gemeldeten Personen wird der 1. November eines jeden Jahres herangezogen.
- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
  - bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 60 Liter Abfall pro Woche und
  - über 10 Mitarbeiter 120 Liter Abfall pro Woche festgelegt .

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 und 240 Liter

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke. Diese sind für die Entsorgung des Restmülls bei Festveranstaltungen (Disko, Zeltfest, Dorffest) zu verwenden.

(5) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

## **§ 5**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 6**

## **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (**Bereitstellungsgebühr**) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde nach Möglichkeit vorzusehen, dass die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten haben.
- (4) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2005 in Kraft.

### **§ 8 Außerkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 01.07.2004, Zahl 813-1/2004, soweit sie den von der Abfuhrordnung umfassten Inhalt betrifft, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Franz Kogler e.h.

Angeschlagen am: 28.12.2004  
Abgenommen am: 27.01.2005